

gewesen, mit der Durchführung inne zu halten und das Missverständnis aufzuklären, selbst auf die Gefahr hin, nicht mehr rechtzeitig eine zweite Antwort von der bischöflichen Kürie zu erhalten.

Selbstverständlich könnte aber der Bischof, welcher um die Absolutionsfakultät angegangen wird, auch verlangen, daß der Bönenitent nur unter der Bedingung absolviert werde, daß er auch pro foro externo um Absolution ansuche, wenn die Tatsache der Zensur öffentlich bekannt ist. War dies vielleicht in unserem Beispiele der Fall? Aber auch dann hätte noch immer nicht in der Beicht ein schriftlicher Revers abverlangt werden können; der Bönenitent hätte bloß ernstlich versprechen müssen, sich dem kirchlichen Richter behufs Lösung der Zensur für den äußeren Rechtsbereich zu stellen.¹⁾

Uebrigens pflegen heutzutage die Bischöfe die pro foro interno gegebene Absolution auch pro foro externo gelten zu lassen (S. Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, 1899, S. 100 f.; Lichner, Comp. jur. eccl., 1900, p. 187). Ausgenommen sind etwa nur die Zensur wegen öffentlich bekannter formeller Häresie und Glaubensapostasie, ferner die Fälle namentlicher Exkommunikation.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. J. Haring.

X. Restitutionspflicht bei Verheimlichung, resp. Herabminderung des Wertes des Kaufobjektes.) Arnulf, der sich mit dem Handel von alten Kunstgegenständen und verschiedenerlei anderen Antiquitäten abgibt, bereist alljährlich das Land, um seinen Bedarf durch Ankauf von Artikeln dieser Art wieder zu ergänzen. Um dieselben nun möglichst billig zu erhalten, schweigt er gegenüber dem Verkäufer über den eigentlichen Wert derselben ganz oder sucht sie als derart wertlos hinzustellen, daß es ihm tatsächlich nicht selten gelingt, durch Kunst oder Alter wirklich wertvolle Gegenstände, z. B. Einrichtungsstücke, Bilder u. dgl., um einen wahren Spottpreis für sich zu erwerben, um sie dann um den dreifachen oder vierfachen oder noch höheren Preis wieder zu verkaufen. Ist nun Arnulfus deswegen restitutionspflichtig geworden?

Antwort: Arnulf ist sicher zur Restitution gehalten, falls sein Vorgehen beim Kaufe ein wirklich betrügerisches und ungerechtes ist. Ob aber ein solches hier auch jedesmal wirklich vorliegt, wird nun auch Gegenstand der folgenden Erörterung sein müssen, um dann

¹⁾ Die zitierte Jubiläumsbulle Benedikt XIV. n. 5, hatte für die Absolution von öffentlichen Zensuren ein eigenes Verfahren festgesetzt. Der Bönenitent mußte mit einem eigenen Libell, welcher die Bestätigung der absolution pro foro interno durch den Beichtvater trug, bei der Bönenitiarie um Lösung pro foro externo ansuchen. Ramentlich Exkommunizierte konnten nur ad effectum dumtaxat indulgentiae consequendae absolviert werden unter gleichzeitiger Auflage, sich dem kompetenten Richter behufs Lösung der Zensur zu stellen.

die Frage bezüglich einer Restitutionspflicht richtig beantworten zu können.

1. Arnulf verschweigt gegenüber dem Verkäufer den Wert, den der Gegenstand infolge des Alters oder der Kunst besitzt. Ist nun aber derselbe jedesmal gehalten, den Besitzer über den eigentlichen Wert des Kaufobjektes auch aufzuklären? Was sagt denn hierüber die Moral? Lehmkühl, unstreitig eine der ersten Autoritäten auf diesem Gebiete in der Gegenwart, bemerkt zu unserem Falle folgendes: „*Premium conventionale . . . admitti potest: in rebus, quae apud veteramentarios existunt, modo ne dolose et fraudulenter procedatur: quare si inter res viles detegitur res pretiosa, videndum est, utrum singularis sit notitia emptoris, an communiter, qui viderint illam rem, eam pro pretiosa habeant, adeoque potius singularis sit venditoris aut paucorum imperitorum inseitia. Si posterius obtinet, vilissimum premium non censemur justum; si prius, non injustum censemur. Quare jam facile admittitur, ut vetustos libros, etsi detegamus eos esse magni valoris, si modo doloso non agamus, viliore premium mihi comparare possimus . . .*“ (Theol. mor. I. n. 1120).

Derselben Ansicht ist auch Noldin, der ebenfalls betreffs des Kaufes einer kostbaren Sache um einen geringen Preis wie oben unterscheidet: „*Si unus contrahentium verum rei valorem cognoscit, alter ignorat, ita distinguendum est: venditio injusta est, si verus rei valor facile ab omnibus peritis cognoscitur; venditio autem justa est, quando verus rei valor solum ab emtore ob singularem ejus peritiam detegitur.*“ Und gibt auch den Grund hie von an: „*Ratio primi est, quia premium vulgare, quod communiter a peritis determinatur, majus est. Ratio secundi est, quia res communiter non pluris aestimatur*“ (Summa Theolog. mor. II. n. 589). Wenn also Arnulf ob singularem ejus peritiam, also als Fachmann, allein den Wert der Sache kennt und den Besitzer derselben darüber in Unwissenheit lässt und so die Sache, nehmen wir beispielshalber an, ein altes Kunstmälde vielleicht um einen Spottpreis ersteht, um es dann später selbst wieder teuer zu verkaufen, so begeht er deswegen noch keine Ungerechtigkeit, einerseits, weil die Sache in diesem Falle für den Verkäufer doch keinen oder nur geringen Wert besitzt und andererseits er ja für die Unwissenheit des Verkäufers auch nichts kann. Er hat dieselbe nicht absichtlich herbeigeführt, um den anderen zum billigen Verkaufe zu verleiten und kann er somit auch nicht die *causa efficax* für das *lucrum cessans* sein, welches der Verkäufer hätte gewinnen können, wenn er den Wert des Gemäldes gekannt hätte. Arnulf kann darum in diesem Falle auch nicht zur Restitution herangezogen werden.

2. Wie verhält es sich nun aber im anderen Falle? Arnulf hat nämlich nicht immer den wahren Wert einfach nur verschwiegen und den Irrtum auf Seite des anderen bloß bestehen lassen, er hat

auch positiv sich bemüht, den anderen in Irrtum zu führen und so auf dessen Kosten sich einen Vorteil herauszuschlagen. Kann man auch jetzt noch sagen, daß die Handlungsweise Arnulfs nicht *causa efficax damni* ist und er darum nicht restitutionspflichtig sein kann? Wir werden jedoch auch in diesem Falle Arnulf von der Restitution freisprechen können, wenn das, was er sich hier erlaubt hat, nichts anderes ist, als was auch sonst in gleicher und ähnlicher Weise öfters in Kauf und Verkauf vorkommt, daß z. B. der Käufer den Wert des Kaufobjektes herabzusetzen sucht, um dasselbe billiger zu erhalten. Es ist das eine List, aber an sich noch keine formelle Ungerechtigkeit, wenn vielleicht auch ein weniger vorsichtiger oder erfahrener Verkäufer auf einen solchen Täuschungsversuch hin sich bestimmen läßt, die Sache um einen niedrigeren Preis zu geben, vorausgesetzt jedoch, daß das *justum pretium* hiebei noch gewahrt bleibt. Alphonsus bemerkt diesbezüglich: „Hinc etiam advertendum, quod communiter non praestatur fides mendaciis vendentium, dum satis noscuntur, haec esse communia stratagemata; unde ipsi regulariter non tenentur ob id ad restitutionem, ut Salm. etc. Dixa: regulariter; quia, si aliquando vendor certe animadverteret, emptorem mendaciis credere et ideo majoris emere, tunc quidem ab injustitia is non est excusandus“ (Theolog. mor. l. IV. n. 805). Was hier der heilige Lehrer zulegt von der Ungerechtigkeit bemerkt, verursacht durch lügenhafte Vorspiegelungen von Seiten des Verkäufers, werden wir aber auch in unserem Falle entsprechend auf den Käufer anwenden müssen, falls sein Gebahren gegenüber dem Verkäufer Ursache war, daß letzterer nur auf dieses hin den Gegenstand zu einem so niedrigen Preise gab, daß derselbe in gar keinem Verhältnisse mehr zum wirklichen Werte der Sache stand und somit als sicher ungerecht betrachtet werden muß. In diesem Falle kann Arnulf von einer Restitutionspflicht nicht entschuldigt werden, weil unter diesen Umständen seine ganze Handlungsweise den Stempel offensbarer Ungerechtigkeit an sich trägt. „Ratio est: quia emptor (ut jam per se patet) non minus tenetur servare justitiam commutativam in contractu, quam vendor; ergo sicut vendor non potest salva conscientia plus acceptare, quam justum pretium exigit, ita emptor non potest minus dare, quam limites justi pretii exigunt“ (Elbel Theol. mor. p. VI. n. 179).

P. D.

XI. (Beicht einer todkranken Person.) Delphina, eine persona moribunda, die zwar noch sanae mentis, aber sehr schwachen Gedächtnisses ist, kann dem Konfessorius Pamphilus keine bestimmte Sünde nennen und erwidert auf alle Fragen desselben: Ich weiß keine Sünde, auch nicht aus meinem früheren Leben. Es liegt also keine materia absolutionis vor. Da aber Gefahr auf dem Verzuge ist, absolviert sie Pamphilus, ihrem Wunsche entsprechend und reicht ihr das Biatikum und spendet ihr hernach die letzte Oelung, wornach Delphina, die sich übrigens reumütig gestimmt zeigt, verlangt.